

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Flurbereinigung Gey (Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte)
- (2) Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 56n Östliche Umgehung Düren in der Gemeinde Düren (Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses)
- (3) Überschwemmungsgebiet des Ellebaches
- (4) Verfahren im Wasserrecht - Grundwasserförderung aus der Wassergewinnungsanlage Niederzier zur öff. Wasserversorgung durch die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

(1)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50670 Köln, den 06.01.2011
Dez.33 -
Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Gey Blumenthalstraße 33
Az.: - 33.46 - 50 70 2 - Tel.: 0221-147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 28. März 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Gey ist bisher durch fünf Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke wurde insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Hürtgenwald

Gemarkung Gey

Flur 1 Flurstücke 96, 97, 214, 101/1, 107, 127/81
Flur 3 Flurstücke 2/1, 5/1, 6-9, 18/1, 20-23, 44/1, 47, 60-63, 69, 71, 72, 81/24, 82/24, 88/1, 103, 104, 144-147, 149, 153, 154, 159, 160, 162, 164, 165, 179, 182, 183, 201, 203
Flur 4 Flurstücke 34-37, 48-57, 62-64, 65/1, 69-76, 79, 88, 90, 153-156, 299, 305, 308, 309, 311, 313, 314, 315, 319

Flur 5 Flurstücke 37, 39/1, 40, 46, 48/1, 54, 55, 59, 60, 77, 176, 242, 244, 250-258, 277, 282, 287, 300-302, 325

Flur 6 Flurstücke 2/1, 6

Flur 7 Flurstück 368

Flur 8 Flurstück 24

Flur 11 Flurstück 55

Flur 12 Flurstücke 50, 63

Flur 13 Flurstücke 1-7, 9-12, 17, 18, 29, 37

Gemarkung Straß

Flur 1 Flurstücke 11, 15, 16, 17/1, 22/1, 23/1, 26/1, 27/1, 31, 137, 140, 229

Flur 5 Flurstücke 129/11, 131/12, 217

Flur 6 Flurstück 23

Flur 9 Flurstücke 45/1, 47/1, 85/46

Flur 12 Flurstücke 1, 3, 182

Flur 14 Flurstücke 2/1, 25

Flur 15 Flurstücke 4/1, 10/1, 12, 35, 36, 42/2, 44/6, 56/7, 57/8, 60/7, 61/8, 65, 66, 69-74, 92-96, 157-161, 173

Flur 16 Flurstücke 75, 95, 138-140, 143-149, 153, 154, 156-158, 239 -244

Gemarkung Brandenburg

Flur 24 Flurstücke 51, 52, 100

Gemarkung Vossenack

Flur 3 Flurstück 118

Stadt Düren

Gemarkung Düren

Flur 86 Flurstücke 2, 4, 5, 14, 15, 26

Gemarkung Berzbuir-Kufferath

Flur 8 Flurstücke 7, 45, 49-54, 61, 78, 79

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gemarkung Lendersdorf

Flur 21 Flurstück 2

Gemarkung Birgel

Flur 21 Flurstücke 4-6, 20, 23-27, 33, 34, 42, 59-61,
66, 74, 75, 76, 80, 82, 84, 85

Flur 22 Flurstücke 21, 22, 39, 40, 85, 98-103, 105

Flur 28 Flurstück 12

Gemeinde Kreuzau

Gemarkung Üdingen

Flur 7 Flurstücke 74, 75

Gemarkung Obermaubach-Schlagstein

Flur 2 Flurstück 49

Gemarkung Drove

Flur 32 Flurstück 39

Zur Ausführung des vorgenannten Flurbereinigungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1-5 wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die

Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
(LS) gez.

(Rehm)

Oberregierungsrätin

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 56n Östliche Umgehung Düren in der Gemeinde Düren

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.9.2010, Az: VII B 4-32-02/605, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit vom 31.1.2011 bis 14.2.2011 einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung, 52353 Düren, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf, 2. Etage, Zimmer 24, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen - Abteilung 2 - Planung eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V. mit § 17b Abs. 1 Nr. 7 Fernstraßengesetz).

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 10.01.2011

gez. Paul Larue
Bürgermeister

(3)

Öffentliche Bekanntmachung **Az.: 54.1.12.1-Elle**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet des Ellebaches im Bereich der Stadt Jülich, Gemeinde Niederzier, Stadt Düren, Gemeinde Merzenich, Gemeinde Nörvenich, Gemeinde Kreuzau, Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 31.01.2011 bis 28.02.2011 einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren (Verwaltungsgebäude „City-Karree“) 2. Obergeschoss, Zimmer 201, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (montags bis mittwochs nachmittags bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen.) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 14.03.2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren (Verwaltungsgebäude „City-Karree“) oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige

Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 01.02.2011 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 10.01.2011. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 30.12.2010
Im Auftrag
gez. Vesper

(4)

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(2.12)-2-Hü

Die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 900.000 m³/a aus zwei vorhandenen Brunnen (Fassungsanlagen Niederzier-Hambach und –Berg der Wassergewinnungsanlage Niederzier) in der Gemeinde Niederzier auf den Grundstücken Gemarkung Hambach, Flur 14, Flurstück 125/83 und Gemarkung Niederzier, Flur 18, Flurstück 376, um es für die öffentliche Wasserversorgung im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 148 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom 31.01.2011 bis 28.02.2011 einschließlich bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren (Verwaltungsgebäude „City-Karree“) 2. Obergeschoss, Zimmer 208, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (montags bis mittwochs nachmittags bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen.) zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 14.03.2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren (Verwaltungsgebäude „City-Karree“) oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind nach § 148 Absatz 1 LWG i.V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Bei der Wasserförderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderung.

Köln, den 06.01.2011

Im Auftrag
gez. Hülsen

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.